

Anmeldung 2025 - Teil1:

Die Anmeldung / Bewerbung wird erst durch eine schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter per Mail, Fax oder Brief verbindlich.

Alle Preise zzgl. 19% Mehrwertsteuer!

Zeltpreise zzgl. zur Standgebühr:

Pagoden: Bitte ankreuzen!

- ☐ 3 x 3 m mit festem Boden - 300 €
- ☐ 4 x 4 m mit festem Boden - 360 €
- ☐ 5 x 5 m mit festem Boden - 420 €

Zelte: Bitte ankreuzen!

- ☐ 4 x 3 m mit festem Boden - 220 €
- ☐ 6 x 4 m mit festem Boden - 300 €
- ☐ 9 x 4 m mit festem Boden - 420 €

Wir bewerben uns für folgende Veranstaltungen:

Füllen Sie Teil 1 und Teil 2 VOLLSTÄNDIG aus, andernfalls können Sie nicht berücksichtigt werden.

Bitte kreuzen Sie nun die auf Sie zutreffenden Kreise nach Ihren Wünschen an!

☐ **11. - 13. April 2025**

**„Land Geflüster“
Gut Emkendorf 24802 Emkendorf**

innen

- ☐ Kuhhaus beheizt: 3 x 2 m = 300 € jeder weitere Meter 100 €
- ☐ Reithalle beheizt: 3 x 2 m = 270 € jeder weitere Meter 90 €
- ☐ andere Innenflächen: 3 x 2 m = 250 € weiterer Meter 80 €
- ☐ **aussen:** 5 m Front = 270 € jeder weitere Meter 90 €
- ☐ andere Größe: _____ qm (Preis nach Absprache)

Stromanschluss: ☐ nein Wasser: ☐ ja = 10 €

- ☐ 230 V (bis 3 KW) = 40 €
- ☐ 380 V - 16 A (bis 10 KW) = 100 €
- ☐ 380 V - 32 A (bis 20 KW) = 130 €

☐ **10. - 11. Mai 2025**

**„Holsteiner Frühlingsmarkt“
Gut Steinwehr 24796 Bovenau**

☐ innen: 3 x 2 m = 220 € ☐ aussen: 5 m Front = 220 €
jeder weitere Meter 90 €

☐ andere Größe: _____ qm (Preis nach Absprache)

Stromanschluss: ☐ nein Wasser: ☐ ja = 10 €

- ☐ 230 V (bis 3 KW) = 40 €
- ☐ 380 V - 16 A (bis 10 KW) = 100 €
- ☐ 380 V - 32 A (bis 20 KW) = 130 €

Neue Aussteller

nur mit mindestens 2 Fotos vom Stand + Sortiment!
Wochenmarktstände können wir leider nicht berücksichtigen ebenso wie bunte Zelte.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt 2024 nach folgenden Kriterien: Anzahl der Veranstaltungen und unterschiedlicher Veranstaltungsorte, nach Sortiment, nach Standgestaltung.

Bitte in BLOCKSCHRIFT gut leserlich ausfüllen!
(„wie bekannt“ genügt nicht, sonst können Sie im Ausstellerverzeichnis nur mit Ihrem Namen/Firma berücksichtigt werden.)

Firma _____

Vor- und Zuname _____

Strasse _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

Mobil _____

E-Mail _____

Internet-Facebook-Adresse: _____

Name des Ausstellers bzw. Standbetreuers _____

Genaue Auflistung des Warenangebotes

(nur das wird für den Verkauf zugelassen!) Genügt der Platz hier nicht, benutzen Sie ein weiteres Blatt, evtl. auch für Aktionen für die Besucher, Spiele, Basteln usw.

Geben Sie hier bitte Homepage, E-Mail oder Tel.Nr. für den kostenlosen Eintrag ins Ausstellerverzeichnis an:

Benötigen Sie kostenloses Werbematerial?
Dann tragen Sie hier die gewünschte Menge ein:

Flyer _____

A3 Plakate _____

Die beigelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 2 werden mit der Unterschrift anerkannt.

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel

weiter Seite 2

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen (AGB's) gültig ab 01.01.2024

Mit seiner Unterschrift akzeptiert der Aussteller die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters und Organisers COLUMNIA Werbeflächen GmbH, Falkenburg 156, 24594 Hohenwestedt – im folgenden „Veranstalter“ genannt:

1. Anmeldung und Zulassung:

Der Anmelder – im folgenden „Aussteller“ genannt - verpflichtet sich verbindlich zur Teilnahme der in Teil 1 und 2 angekreuzten Veranstaltungen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Post oder Fax. Er erkennt für sich, seine Mitarbeiter bzw. Standbetreuer die Teilnahmebedingungen an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung spätestens 4 Wochen nach Anmeldung bzw. durch Übersendung der Rechnung. Bis dahin besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Veranstaltung. Das Zahlungsziel ist einzuhalten.

2. Rücktrittsfrist:

Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Gebühr zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Fläche kurzfristig anderweitig vergeben wird. Bei Stornierungen der Veranstaltungsteilnahme muss der Rücktritts Antrag immer schriftlich erfolgen und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gültig. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, abzusagen. Weitergehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen nicht. Die bereits gezahlte vereinbarte Vergütung für den Standplatz muss abzüglich der bereits verauslagten Gebühren durch den Veranstalter (wie z.B. Gebühren für behördliche Genehmigungen, Kosten für Druckerzeugnisse usw.) umgehend rückerstattet werden.

3. Stände/ Preise/ Untervermietungen/ Auf- und Abbau:

Die Stände können je nach Veranstaltung unterschiedlich tief und breit sein. Die Preise für den Standplatz und die Nebenkosten sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich.

Untervermietungen von Ausstellungsflächen an Dritte sind nur durch die schriftliche Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Die Auf- und Abbauplätze werden gesondert vor der jeweiligen Veranstaltung mitgeteilt.

Der Abschluss des Aufbaus muss bis 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Abbau erfolgt frühestens 18 Uhr am letzten Veranstaltungstag. Die Zufahrt auf das Ausstellungsgelände beginnt 18.15 Uhr.

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Arbeit seiner Beauftragten am Stand oder auf dem Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind. Er hat dafür zu sorgen, dass die geltenden gewerbe-, hygiene-, gesundheitsrechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Bei Verstößen kann der Stand ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regressansprüche sofort geschlossen werden.

Es ist verboten, in oder an den Gebäuden sowie an den Bäumen Nägel, Schrauben o.ä. einzuschlagen oder Werbematerial anzubringen. Zuwiderhandlungen können mit bis zu 500 € Strafe belegt werden.

Während der Veranstaltung dürfen sich keine Fahrzeuge und Anhänger auf dem Veranstaltungsgelände befinden.

Befindet sich ein Aussteller im Zahlungsrückstand kann er von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Schadenersatzansprüche aller Art sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Standbetreuung und Verkauf:

Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden. Alle Verkaufsprodukte müssen mit einem gut lesbaren Preisschild versehen sein.

Alle Speisen, Getränke, Genussmittel, Erfrischungen und Proben müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden. Es erfolgt dafür eine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist ausschließlich Sache des Ausstellers, ebenso wie die eventuell notwendige Anmeldung bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten.

5. Strom/ Sicherheit:

Die Kosten der Installation von Anschlüssen für die Strom- und Wasserversorgung sind den Anmeldeformularen Teil 1 und/oder Teil 2 zu entnehmen. Der Stromverbrauch ist in den Gebühren pauschal enthalten.

Es sind ausschließlich LED-Leuchtmittel zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen muß der Elektroanschluß sofort abgebaut werden.

Eine Schadenersatzforderung durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

Elektrische Anlagen, Verbindungen, Zuleitungen usw. müssen den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt sein. Der Veranstalter haftet nicht bei Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen von Versorgungsleistungen. Die Versorgung beginnt mit dem Beginn der Veranstaltung und endet mit deren Ende. Bei Defekten und Ausfall insbesondere der Stromversorgung, die Aussteller zu verantworten haben, wird eine Elektrofirma beauftragt, die Stromversorgung wieder herzustellen. Die Kosten dafür trägt in diesem Fall der verursachende Aussteller. Die Gebühr ist sofort in bar fällig.

Für den Gebrauch von offenem Feuer muss der Aussteller selbst eine Zulassung von der zuständigen Behörde vorweisen können. Alle Stände müssen den Witterungsverhältnissen entsprechen, sicher und standfest aufgebaut werden.

6. Haftpflicht und Versicherung:

Alle Aussteller bzw. deren Beauftragte haften für die von ihnen verursachten Schäden (eine Haftpflichtversicherung ist Pflicht).

Die Stände stehen bei Tag und Nacht stets auf Risiko des Ausstellers.

Der Veranstalter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Er haftet nicht für die Folgen höherer Gewalt, bei äußeren Einflüssen, bei Unwettern und Katastrophen. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die auf bauliche Mängel, Durchregnen usw. zurückzuführen sind.

7. Sonstige Bestimmungen:

Der Veranstalter hat das Hausrecht. Jede Werbung wie Plakate, Aufsteller, Flyer usw. außerhalb des eigenen Standplatzes und innerhalb des gesamten Ausstellungsgeländes ist untersagt.

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Bevollmächtigten ist während des gesamten Aufenthaltes unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung kann ein sofortiger Ausschluss von der Veranstaltung und weiterer gebuchten Termine erfolgen.

Schadenersatzansprüche sind dabei ausgeschlossen.

Die allgemeine Bewachung erfolgt ohne Haftung für Verluste durch einen Sicherheitsdienst, der vom Veranstalter beauftragt wird vom Vorabend des Veranstaltungsbeginns bis zum Veranstaltungsende von 19 Uhr bis 8.30 Uhr. In der dazwischen liegenden Zeit obliegt dem Aussteller die Bewachung.

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes erfolgt durch den Veranstalter. Für die Sauberkeit und die Reinigung der Stände sorgt der Aussteller. Seinen Müll muss der Aussteller mitnehmen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der Reinigung dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8. Werbung:

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungen genügend und rechtzeitig zu bewerben. Geeignete Medien sind: Plakate, Flyer, Anzeigen in den Printmedien, im Internet oder Radiowerbung. Die Auswahl der entsprechenden Medien entscheidet der Veranstalter.

9. Gerichtsstand:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Sollte eine Bestimmung dieser Ausstellungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Ausstellungsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbedingungen entspricht. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters. Das gilt auch für gerichtliche Mahnverfahren.